Vorblatt

Problem:

Auch bei Schularbeiten sollen unterschiedliche standardisierte Testformate und standardisierte Beurteilungsverfahren angewendet werden können.

Ziel·

Sicherstellung einer gezielten Vorbereitung auf die standardisierte teilzentrale Reifeprüfung (Reife- und Diplomprüfung) durch Einsatz von bestimmten, durch das BMUKK freigegebenen standardisierten Testformaten und Beurteilungsverfahren.

Inhalt /Problemlösung:

Die Aufgabenstellungen sowie dazugehörige Korrektur- und Beurteilungsanleitungen für die neue standardisierte teilzentrale Reifeprüfung (Reife- und Diplomprüfung) werden im Auftrag des BMUKK vom BIFIE erarbeitet und zur Verfügung gestellt. Solche standardisierte Testformate samt Beurteilungsverfahren sollen bei Schularbeiten zum Einsatz gelangen können. Gleichzeitig soll der Einsatz von anderen, mit den standardisierten Testformaten und Beurteilungsverfahren der Reifeprüfung (Reife- und Diplomprüfung) nicht übereinstimmenden Testformaten ausgeschlossen werden.

Alternativen:

Im Hinblick auf das Erfordernis einer gezielten Vorbereitung auf die standardisierte, teilzentrale Reifeprüfung (Reife- und Diplomprüfung) bestehen keine Alternativen.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem gegenständlichen Vorhaben sind keine finanziellen Auswirkungen für den Bundeshaushalt und den übrigen öffentlichen Haushalten verbunden.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Maßnahme hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Bürger/innen und Unternehmen vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Es bestehen keine unmittelbaren Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

In Schulversuchen werden die Bestimmungen der neuen teilzentralen standardisierten Reifeprüfung (Reife- und Diplomprüfung) bereits angewendet (vgl. die Bestimmungen des § 78b SchUG). Eine zahlenmäßige Beschränkung solcher Schulversuche besteht nicht.

Bereits vor der abschließenden Prüfung besteht die Möglichkeit, bei schriftlichen Leistungsfeststellungen, insbesondere im Rahmen von Schularbeiten, Prüfungsformate anzuwenden, die jenen der abschließenden Prüfung vom Aufbau her ähnlich oder gleich sind. Die Anwendung solcher standardisierter Prüfungsformate ist als positiver Schritt zu werten, soll er doch Schülerinnen und Schülern einen verlässlichen Eindruck darüber vermitteln, in welcher Form die abschließende Prüfung stattfinden wird und wie die Leistungen bewertet und letztendlich benotet werden.

Seitens des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur wird festgehalten, dass die Beurteilung der Leistungen von Schülerinnen und Schülern unter Zugrundelegung der lehrplanmäßigen Anforderungen und des Beurteilungsrasters der Leistungsbeurteilungsverordnung (Notenschlüssel gemäß § 14 leg.cit.) zu erfolgen hat. Die Beurteilung von Leistungen ist in langjähriger Rechtslehre als <u>Gutachten</u> zu verstehen, dem als <u>Befund</u> die Feststellung von Leistungen und Kompetenzen vorauszugehen hat. (Jonak/Kövesi, Das österreichische Schulrecht 12, S 566, 703, 822; Funk, Recht der Schule 3/1980; Jonak, Recht der Schule 2/1984.)

Eine Note wird immer auf Basis der erbrachten Leistung vergeben. Dabei wird nicht verkannt, dass im Auftrag des BMUKK vom Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE) entwickelte Testformate sehr wohl Leistungen mit Punkten bewerten, was jedoch im Hinblick auf den Aufbau des Testformates hier rechtskonform erfolgt. Dies deshalb, weil die Anforderungen der gestellten Aufgaben aufeinander so abgestimmt sind, dass es nicht möglich ist, mangelnde oder gänzlich fehlende Leistungen und Kompetenzen in wesentlichen Lehrplanbzw. Kompetenzbereichen durch (bessere) Leistungen in anderen Kompetenzbereichen ausgeglichen werden. Dies soll aufzeigen, dass die Anwendung von standardisierten Testformaten auch die Anwendung solcher standardisierter Beurteilungsverfahren bedingt, die auf die Testformate abgestimmt sind und mit der Rechtslage in Übereinstimmung stehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Vereinheitlichung der unterschiedliche Test- und Prüfungsformate im Hinblick auf die standardisierte Reife- und Diplomprüfung lassen sich keine Auswirkungen auf die Personal- oder Sachausgaben des Bundes ableiten. Der Entwurf ist daher als kostenneutral zu qualifizieren (auch im Hinblick auf die Haushalte der anderen Gebietskörperschaften).

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 7 Abs. 8a – Schularbeiten):

§ 7 der Leistungsbeurteilungsverordnung regelt die Durchführung von Schularbeiten.

Hier soll zunächst klargestellt werden, dass es zulässig ist, zur Vorbereitung auf die standardisierte Reifeprüfung (Reife- und Diplomprüfung) standardisierte Testformate zu verwenden. Es dürfen jedoch nur solche standardisierten Testformate zur Anwendung kommen, die vom BMUKK als empfohlen und damit freigegeben wurden. Das sind jedenfalls diejenigen Testformate, die das BIFIE im Rahmen der Implementierung der teilzentralen standardisierten Reifeprüfung erarbeitet und (zum Teil) auch öffentlich zugänglich macht.

Weiters sieht die neue Bestimmung des Abs. 8a vor, dass bei Verwendung solcher Testformate ausschließlich die dazugehörigen ebenfalls standardisierten Korrektur- und Beurteilungsverfahren anzuwenden sind. Andere Beurteilungsverfahren als solche, wie sie später auch bei der abschließenden Prüfung zur Anwendung gelangen, würden bei Schülerinnen und Schülern sowie bei deren Erziehungsberechtigten einen unzutreffenden Eindruck hinsichtlich der Beurteilung der Leistungen entstehen lassen, was unbedingt zu vermeiden ist.

Daher wird in Übereinstimmung mit § 38 Abs. 3 letzter Satz des Schulunterrichtsgesetzes (idF BGBl. I Nr. 52/2010) unmissverständlich angeordnet, dass bei Anwendung (vom BMUKK empfohlener) standardisierter Testformate die Korrektur und die Beurteilung der erbrachten Leistungen nach Maßgabe der den standardisierten Testformaten zugehörigen Korrektur- und Beurteilungsanleitungen zu erfolgen haben.

Zu Z 2 (§ 24 Abs. 5):

§ 24 Abs. 5 enthält das Inkrafttreten und sieht mit 1. September 2012 den frühestmöglichen (im Schulwesen gebräuchlichen) Zeitpunkt vor.